

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2000

Ausgegeben am 11. Februar 2000

Nr. 5

Inhalt

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen	S. 31
Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes und des Bremischen Beamtengesetzes	S. 31
Gesetz zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes	S. 32
Siebtens Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen . . .	S. 32
Berichtigung	S. 32

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Vom 1. Februar 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR – 100-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 107 Abs.1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung besteht aus einem Senat. Ihm gehören Senatoren an, deren Zahl durch Gesetz bestimmt wird. Zu weiteren Mitgliedern des Senats können Staatsräte, deren Zahl ein Drittel der Zahl der Senatoren nicht übersteigen darf, gewählt werden. Diese weiteren Mitglieder stehen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Senat in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis; das Nähere regelt ein Gesetz.

Die Senatsmitglieder werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Dabei wird zunächst der Präsident des Senats in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Staatsräte als weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats gewählt.“

2. Artikel 110 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss auf Entziehung des Vertrauens kommt nur zustande, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmt. Er wird für Senatoren rechtswirksam, wenn die Bürgerschaft einen neuen Senat oder ein neues Mitglied des Senats gewählt oder ein Gesetz beschlossen hat, durch das die Zahl der Mitglieder entsprechend herabgesetzt wird. Satz 2 gilt nicht für die weiteren Mitglieder des Senats.“

3. Artikel 112 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Senats führen die Amtsbezeichnung ‚Senator‘. Die weiteren Mitglieder des Senats führen die Amtsbezeichnung ‚Staatsrat‘.“

4. Artikel 114 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 114

Der Präsident des Senats und ein weiterer vom Senat zu wählender Senator sind Bürgermeister.“

5. Artikel 117 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Zu einem Beschluss des Senats ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Staatsräte, die als weitere Mitglieder in den Senat gewählt sind, sind bei Abstimmungen an Weisungen des Senators, dem sie zugeordnet sind, nicht gebunden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.“

6. In Artikel 120 Satz 1 werden die Worte „Mitglieder des Senats“ durch das Wort „Senatoren“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 1. Februar 2000

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes und des Bremischen Beamtengesetzes

Vom 1. Februar 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Senatsgesetzes

Nach Abschnitt III des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237 – 1101-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 1995 (Brem.GBl. S. 195) geändert worden ist, wird folgender Abschnitt III a eingefügt:

**„Abschnitt III a
Weitere Mitglieder des Senats**

§ 15 a

Wird ein Staatsrat zum weiteren Mitglied des Senats gewählt, erhält er vom Beginn des Kalendermonats an, in dem er sein Amt antritt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge nach Besoldungsgruppe 7 oder 8 der Bremischen Besoldungsordnung B. Die Abschnitte I und IV sowie § 4 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung. Für die Ausstattung sowie für die Ansprüche auf Versorgung gelten die für beamtete Staatsräte anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 15 b

Ein Staatsrat, der als weiteres Mitglied des Senats gewählt wird, nimmt den Geschäftsbereich des Senators, dem er zugeordnet ist, als Vertreter im Amt wahr. Er unterstützt den Senator, dem er zugeordnet ist, bei der Erfüllung seiner Amtsgeschäfte und leitet als Vertreter im Amt nach den Weisungen des Senators seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung in allen Angelegenheiten, die nach der Landesverfassung nicht ausschließlich den Senatoren vorbehalten sind.

§ 15 c

Der Senat kann einen Staatsrat, der als weiteres Mitglied des Senats gewählt worden ist, von dem Geschäftsbereich der Wahrnehmung der Vertretung im Amt für einen Senator entbinden, wenn der Senat ihn im Hinblick auf die Notwendigkeit eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu dem Senator, dem er zugeordnet ist, als Staatsrat in den einstweiligen Ruhestand versetzt."

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

§ 42 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 103, 177) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis eines Beamten, dem das Amt eines Staatsrats übertragen ist und der aus diesem Amt zum weiteren Mitglied des Senats gewählt worden ist, ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft im Senat. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 1. Februar 2000

Der Senat

**Gesetz zur Änderung
des Radio-Bremen-Gesetzes**

Vom 1. Februar 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 2 Abs. 3 Nr. 6 des Radio-Bremen-Gesetzes vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 197 – 225-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1998 (Brem.GBl. S. 267) geändert worden ist, werden die Worte „im Lande Bremen“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 1. Februar 2000

Der Senat

**Siebtens Ortsgesetz zur Änderung
der Kostenordnung für die Feuerwehr
der Stadtgemeinde Bremen**

Vom 1. Februar 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die nachstehenden Gebührennummern der Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1999 (Brem.GBl. S. 275 – 2132-b-1) werden wie folgt gefasst:

Nummer 300	Pauschalgebühr	610,98 DM
Nummer 400	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	328,35 DM
Nummer 401	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	328,35 DM
	Zuschlag für jede weitere Stunde	98,50 DM

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 1. Februar 2000

Der Senat

Berichtigung

Die „Bekanntmachung nach der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Bremischen Besoldungsordnungen“, ausgegeben am 10. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 1), wird hiermit berichtigt:

In Satz 1 muß es **statt** ...-verordnungsanpassungsgesetzes 1999... **richtig** heißen ...-versorgungsanpassungsgesetzes 1999...

Unter der Bekanntmachung muß es **statt** „Der Senator für Frauen“ **richtig** heißen „**Der Senator für Finanzen**“.